



Merkblatt für neue, berufliche Betreuer zur Registrierung im Bodenseekreis

Nach § 19II BtOG muss ein Berufsbetreuer bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde vorläufig oder endgültig registriert sein, um als Berufsbetreuer tätig werden zu können.
Um registriert zu werden, muss der Betreuer einen Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde als Stammbehörde stellen und verschiedenen Nachweise erbringen

I. Zuständige Stammbehörde nach § 2 Abs. 4 BtOG

Zuständig für die Registrierung als beruflicher Betreuer ist die Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen **Sitz** hat. Der Sitz richtet sich nach der Büro- oder Geschäftsadresse. Falls keine Büro- oder Geschäftsadresse vorhanden ist, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz** des beruflichen Betreuers.

II. Voraussetzungen für die Registrierung als Berufsbetreuer (§ 23ff. BtOG i.V.m. BtRegV):

Voraussetzungen für eine Registrierung sind nach § 23 BtOG:

1. Persönliche **Eignung** und **Zuverlässigkeit**

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** fehlt in der Regel, wenn

- a) die Person einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
- b) die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
- c) in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
- d) die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind. Das ist regelmäßig der Fall, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

2. eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer

Siehe Punkt IV

3. eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

III. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen:

1. Es ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Stammbehörde einzureichen. Ein Antragsformular haben wir auf unserer Homepage eingestellt. Sie erhalten es auch auf Nachfrage bei uns als Stammbehörde.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

<p>1. Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG. Es darf nicht älter als drei Monate sein. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses bitte angeben, dass es für behördliche Zwecke gebraucht wird.</p>
<p>2. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis § 882b ZPO, ebenfalls nicht älter als drei Monate Die Auskunft erhalten Sie unter: www.vollstreckungsverzeichnis.de.</p>
<p>3. Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.</p>
<p>4. Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.</p>
<p>5. Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen Sachkunde (siehe IV.)</p>
<p>6. Mitteilung über den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der beabsichtigten beruflichen Betreuertätigkeit gem. § 11 BtRegV.</p>
<p>7. Vereinsbetreuer (soweit erforderlich): einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass der Vereinsbetreuer bis zum vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihm geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird) (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BtOG).</p>

IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

Nach § 23 I BtOG/ § 3 BtRegV muss der Antragsteller nachweisen, dass er über die zur Führung einer rechtlichen Betreuung erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Der Nachweis kann nach § 4 BRegV folgendermaßen erbracht werden:

<p>1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV</p>
<p>2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV oder</p>
<p>3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV.</p>

Vor Einleitung des Registrierungsverfahrens kann bereits ein Antrag auf einen gesonderten Bescheid gestellt werden mit dem Inhalt, ob der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde zudem bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, oder mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer, dass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Abs. 1 BtRegV anerkannten **Sachkundelehrgangs** nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV. Eine Übersicht der Anbieter von anerkannten Sachkundelehrgängen finden Sie als Anlage zu diesem Merkblatt.

Bei Antragstellern mit der

- Befähigung zum Richteramt sowie Antragstellern,
- die ein Studium der Sozialpädagogik oder der
- Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben,

gilt die für die Registrierung erforderlich Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Dieser Personenkreis braucht also keinen Sachkundenachweis vorzulegen, jedoch ein Abschlusszeugnis über den jeweiligen Studiengang.

Die zuständige Stammbehörde entscheidet über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise abschließend im Registrierungsverfahren.

V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens:

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller ein **persönliches Gespräch** geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG). Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

VI. Vorläufige Registrierung nach § 33 BtOG:

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BtOG erfüllen, **kann** die zuständige Stammbehörde **vorläufig registrieren**.

Voraussetzung für die vorläufige Registrierung ist:

1. der Nachweis über die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde **teilweise und**
2. dass sie den **vollständigen Nachweis** der Sachkunde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote **nicht verfügbar sind**.

Es liegt im Ermessen der Stammbehörde, ob eine vorläufige Registrierung vorgenommen wird und hängt davon ab, das zum Zeitpunkt des Registrierungsantrages entsprechende Angebote für den vollständigen Nachweis der

Sachkunde konkret nicht zur Verfügung stehen. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des **30.06.2025**.

VII. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?
- alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen - § 2511 BtOG	Ab Registrierung alle sechs Monate
- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können - Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz § 2511 und 2 BtOG	unverzüglich
- Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde § 28 Abs. 1 BtOG)	unverzüglich
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses § 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG - Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG - Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG	Ab Registrierung alle 3 Jahre
- Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung §§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG	Nach Bekanntgabe
- Nachweise über Fortbildungen , die berufliche Betreuer besucht haben § 29 Satz 2 BtOG	Regelmäßig

Die Mitteilungspflichten müssen ohne jeweilige Aufforderung vom Antragsteller eingereicht werden.

VIII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung:

1. Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG).

2. Die Registrierung kann für die Zukunft **widerrufen werden**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwVfG).

Insbesondere wenn:

a. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Das ist der Fall, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder der berufliche Betreuer beharrlich seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),

b. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),

c. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Insbesondere, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),

d. der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen seines Betreuten annimmt einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),

5. Nur für Vereinsbetreuer: erfolgt die Registrierung als Vereinsbetreuer unter der Bedingung, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen ist, kann bei fehlendem Nachweis oder fehlendem Nachweis, dass der Vereinsbetreuer ohne sein Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten, die Registrierung widerrufen werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Landratsamtes Bodenseekreis und die Datenschutzhinweise der Betreuungsbehörde finden Sie unter www.bodenseekreis.de/datenschutz.

Anschrift & Öffnungszeiten

Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

Tel.: 115 oder 07541 204-0
Fax: 07541 204-5699
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Bankverbindung

Sparkasse Bodensee
Kto.: 20111704, BLZ: 690 500 01
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04
BIC: SOLADES1KNZ

Bus & Bahn

Eingabe „Friedrichshafen,
Landratsamt“ bei
www.bodo.de oder
www.bahn.de

